

Erleichterungen für den Wohnungswechsel.

Wie vor kurzem mitgeteilt wurde, hat das Finanzministerium zur Erleichterung der Wohnungsübersiedlungen durch einen Erlaß an die Finanz-Landesdirektion in Wien angeordnet, daß leerstehende Wohnungen während der Kriegsdauer schon vor den üblichen Zinsterminen bezogen werden können, ohne daß der Hauseigentümer für diese Zeit seines Anspruches auf die Leerstellungsabschreibung verlustig gehen soll, vorausgesetzt, daß für die vorzeitige Benützung kein besonderes Entgelt geleistet wird, was durch eine vom Hauseigentümer und Mieter gefertigte Erklärung zu bescheinigen ist. Das Finanzministerium hat nun die Finanz-Landesdirektion in Wien weiter ermächtigt, für die Dauer des Kriegszustandes die Leerstellungsabschreibung auch dann vornehmen zu lassen, wenn der Mieter mit Einverständnis des Hauseigentümers die Wohnung, die sonst vom Ausziehtermin an leer stehen würde, einige Zeit über den Ausziehtermin hinaus, und zwar unentgeltlich, benützt, und wenn darüber, daß für diese Benützung kein besonderes Entgelt geleistet wird, eine vom Hauseigentümer und Mieter gefertigte Erklärung beigebracht wird.